

# Strafrecht

HS 3. 4  
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates  
(„Staatschutzdelikte“)

- Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1



2

2



3

### Volkshetze (§ 130 Abs.1)

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung

**zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert** oder

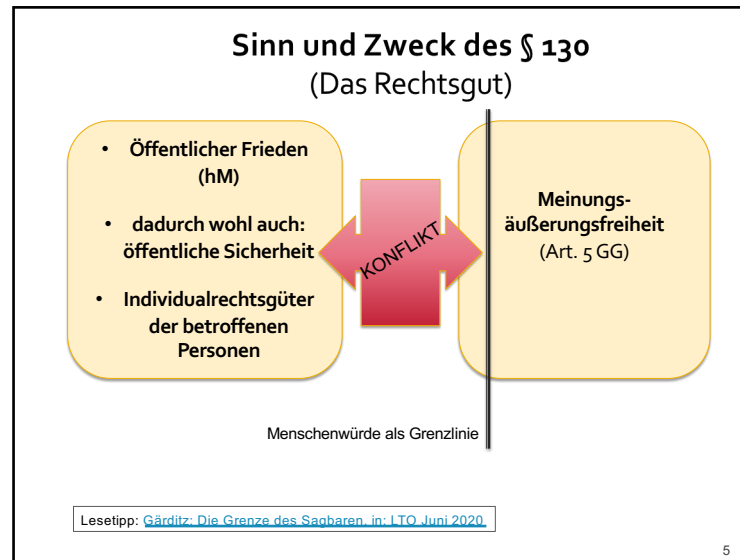
2. **die Menschenwürde** anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung

beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

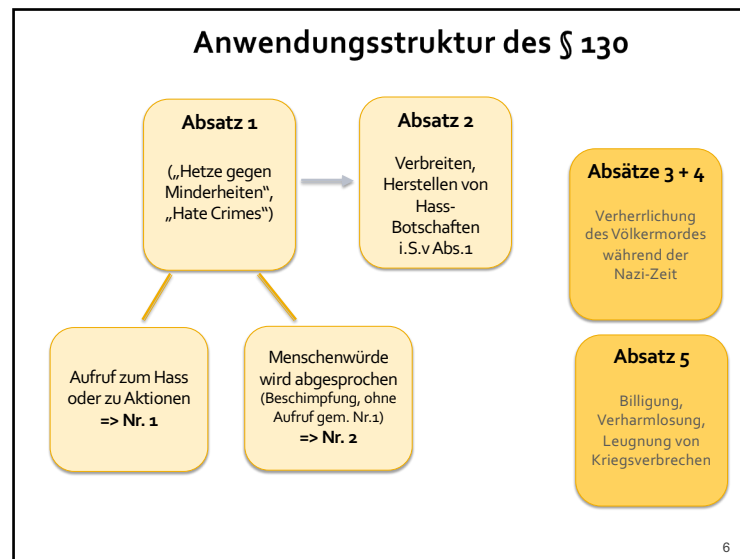
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

4

4



5



6

### Fall 1

Auf seiner Internet-Seite schreibt A in einem Artikel: Frauen sind eigentlich nur "Menschen zweiter Klasse" und "minderwertige Menschen". Sie seien "den Tieren näherstehend", während nur Männer „Menschen im eigentlichen Wortsinne“ seien.

[\(OLG Köln 1 RVs 77/20 vom 9.6.2020\)](#)

7

7

### Fall 1

**Strafbarkeit des A gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 c**

#### I. Objektiver Tatbestand

##### 1. Problem: Frauen als „Teile der Bevölkerung“ ?

**Def.:** = Personengruppen, die durch gemeinsame äußere oder innere Merkmale von der Gesamtheit der Bevölkerung unterscheidbar sind.

**OLG:** „Die Historie der Vorschrift zeigt somit die Entwicklung zu einem umfassenden „Anti-Diskriminierungstatbestand“ auf, wobei der in den Schutzbereich einbezogene Teil der Bevölkerung keineswegs anhand der im Tatbestand ausdrücklich erwähnten Merkmale beschränkt ist.“

##### 2. Angriff auf Menschenwürde

**Def.:** = wenn dem Angegriffenen das Lebensrecht als gleichwertiges Mitglied der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird.

##### 3. Beschimpfen

**Def.:** = besonders herabsetzende Missachtung.

8

8

#### 4. Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

= wenn die Äußerung konkret geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern oder das psychische Klima aufzuhetzen.

#### II. Subjektiver Tatbestand (+)

#### III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht gem. § 130 II.

#### Anmerkung:

- Verbreitung von Text im Internet fällt unter Abs. 2. „Inhalte“ sind auch reine Übertragungen (§ 11 Abs.3 – Neufassung v. 30.11.2020)
- Auch bei Servern im Ausland! Erfolgsort (§ 9) ist der Ort, an dem der öffentliche Frieden gestört werden kann (so BGHSt 46, 212 – dagegen offengelassen in BGH NSTZ 2017, 146).

9

9

#### Fall 2

Ein AfD-Politiker bezeichnet vollverschleierte Frauen als „verpacktes Vieh“ und vertritt die Ansicht, Kopftuchträgerinnen seien nicht als Frauen, sondern als „es“ oder „er“ anzusprechen. ([BVerfG 1 BvR 31/17](#))

-----  
Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2

#### I. Objektiver Tatbestand

##### 1. „Teile der Bevölkerung“ ?

=> Ausreichend und erkennbar: Gemeint sind muslimische Frauen.

##### 2. Angriff auf Menschenwürde

BVerfG: Bezeichnung von Kopftuchträgerinnen als „es“ oder „er“ impliziert deren Objekthaftigkeit, mit der ihnen zugleich die Achtung als gleichberechtigte Personen abgesprochen wird. Ähnliche Herabwürdigung in der Bezeichnung Vollverschleierter als „verpacktes Vieh“

=> Insgesamt: Strafbarkeit gem. § 130 (+).

10

10

**Fall 3** („...in Anatolien entsorgen“ / Verhältnis zu Art. 5 GG)

**Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2**

**I. Objektiver Tatbestand**

**1. Bestimmbare „durch ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ (Nr.1)**

=> „Deutschtürkin“ ... gerade in Abgrenzung zu „wir im Eichsfeld“.

**2. „einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit“**

=> **konkrete Adressierung einer Person**

**3. Angriff auf Menschenwürde ?**

a) Pro: Schon Begriff „entsorgen“ einer Person zeigt Verdinglichung, Herabsetzung des menschlichen Geltungsanspruches !  
- Assoziation „Anatolien“ mit rückständigem Gebiet, Zuschreibung einer Minderwertigkeit.

b) Dagegen StA:

- Zu fragen ist, ob es sich um eine (überspitzte) Äußerung im politischen Meinungskampf handelt, für die Art. 5 GG zu beachten sei.

11

11

Fall 3

=> **Hier bejaht:** Es müsse „zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass sich seine Ausführungen nicht gegen die Person der Integrationsbeauftragten, sondern gegen die von dieser vertretene soziokulturelle These richten.“

=> **Menschenwürde und Art. 5 sind nicht abwägungsfähig !**

Nur wenn Auslegung der Aussage ergibt, dass (noch) eine legitime Meinungsäußerung vorliegt (Art. 5), dann wird schon der Angriff auf die Menschenwürde verneint.

Ergebnis der StA hier sehr zweifelhaft, siehe dazu:

[T. Fischer, in: Der Spiegel](#) v. 3.6.2018, sowie StA Mühlhausen, in: StV 2018, 490)

12

12

## Holocaust-Leugnung (§ 130 Abs. 3)

(3) Mit Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

- **Leugnen** = Bestreiten von Tatsachen.  
- Egal in welcher Form: Auch rhetorische Fragen, Reden von „Auschwitz-Mythos“ sind strafbar. Nicht ausreichend: Äußerung von Zweifeln.
- **Verharmlosen** = Herunterspielen, Beschönigen, das wahre Gewicht Verschleiern (z.B.: Herunterrechnen der Opferzahlen ([OLG Celle 2Ss 55/19](#))).

13

13

- **Verharmlosen** = Herunterspielen, Beschönigen, das wahre Gewicht Verschleiern

**WDR** Wetter Verkehr im W

Nachrichten Sport Wissen Verbraucher Kultur Unterhaltung



**Volkshetze: Mann nach Demo gegen Corona-Regeln verurteilt**

f t e p

Ein Mann, der im Mai dieses Jahres in einem Sträflingskostüm eine Demonstration gegen die Corona-Bildschirmfoto er Deutzer Werft besucht hatte, ist jetzt verurteilt worden.

14

## KZ-Tattoo übertätowiert - trotzdem acht Monate Haft

NPD-Politiker Marcel Zech hat sich Max & Moritz über die KZ-Silhouette tätowieren lassen. Trotzdem wurde er zu 8 Monaten Haft verurteilt VON ALEXANDER FRÖHLICH



15

15

### Fall 4 („U-Bahn-Lied“)

Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 3

#### 1. Tatbestand

##### 1.1 Objektiver Tatbestand

a) „eine unter der NS-Herrschaft begangene Handlung der in § 6 VStGB ...“  
= Völkermord ! „Ausschwitz“ als Synonym dafür.

b) „Billigen“ bejaht vom OLG Hamm m. d. Begründung, das in Aussicht stellen und Ankündigen bedeutet, dass der Völkermord sogar wiederholt werden solle – also nachahmenswert sei und damit gebilligt werde. Vgl.: [OLG Hamm 1 RVs 66/15](#) )

**Def.:** c) **Verharmlosen** = wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiern oder in seinem Unwertgehalt (quantitativ oder qualitativ) bagatellisiert bzw. relativiert (*hier ebenfalls begründbar*).

=> Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 130 Abs.3 (+).

16

16



**Fall 4 a** („U-Bahn-Lied“, Variante)

**Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 3**

**1. Tatbestand**

**a) NS-Verbrechen** = Völkermord (wie in Fall 4)

**b) Verharmlosen** = wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt (quantitativ oder qualitativ) bagatellisiert bzw. relativiert.

**aa) Ansicht 1:** Nur als Drohung gegenüber gegnerischer Mannschaft gemeint; daran zeige sich ja gerade, dass der Völkermord als besonders schweres, grausames Schicksal gesehen wird. ([OLG Rostock openJur 2012](#); OLG Dresden 1 OLG 24 Ss 71/19).

**bb) Ansicht 2:** „U-Bahn nach A.“ ist Bagatellisierung des Völkermordes, macht es zu etwas „Normalem, Alltäglichen“ und ist damit ein „Verharmlosen“ von organisierten NS-Verbrechen (OLG Braunschweig Ss 2/07; [LG Cottbus 24 Qs 411/08](#); [Rackow, ZIS 2010](#)).

17

17

Fall 4 a

=> Mit Ansicht 2: Verharmlosen (+)

**Def.** **c) öffentlich** = wenn die Äußerung von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche Beziehung untereinander verbundene Menschen wahrgenommen werden kann.

**d) in einer Weise, die geeignet ist den Frieden (...)**

(Abstrakte Gefährdung ! Wenn der TB ansonsten erfüllt ist, kann diese Eignung regelmäßig vermutet werden).

=> Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 130 Abs.3 (+; andere Ansicht vertretbar, s.o.).

18

18

## Billigung der NS-Diktatur (§ 130 Abs. 4)

(4) Mit Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

- **Billigen** = jede Erklärung, die etwas erkennbar gutheißt.
- **Verherrlichen** = Darstellen als etwas Imponierendes, Großartiges, Heldenhaftes.
- **Rechtfertigen** = Darstellen als etwas Unvermeidliches, Notwendiges oder Begründetes.

19

19

## Fall 5 (Wunsiedel-Entscheidung: [BVerfGE 124, 300](#))

### Verdacht auf Straftaten gem. § 130 Abs. 4 ?

#### 1. Tatbestand

##### a) Nationalsozialistische Gewaltherrschaft

- auch: wenn Symbolfiguren glorifiziert werden (hier: R. Hess als Repräsentant des Nazi-Regimes). Es reicht, wenn der Kontext klar macht, dass das NS-Regime gemeint ist.

b) **Billigen** = jede Erklärung, die etwas erkennbar gutheißt.

#### Problem: § 130 IV ist kein „allgemeines Gesetz“ (Art. 5 Abs. 2 GG) !

=> Dennoch Beschränkung zulässig,

- wegen der „identitätsprägenden Bedeutung“ des GG als Abkehr und Gegenentwurf zur NS-Diktatur.
- „wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen“,

20

20

=> Hier: Schutz des öffentlichen Friedens ist Zweck des Verbots !

Damit geht diese „Friedensgefährdung“ über die „rein geistige Sphäre“ (eine Meinung haben, äußern) hinaus.

**c) den öffentlichen Frieden dadurch stört (...)**

=> ist **kein** Tatbestandsmerkmal, das nachgewiesen werden muss (!), sondern eine Wertungsklausel um nicht strafwürdige (Bagatell-)fälle auszuscheiden.

=> Hier: R. Hess-Verehrung in Wunsiedel erfüllte potentiell § 130 IV.

=> Verbot der Veranstaltung gem. § 15 VersammlG ist zulässig.